



Einwohnergemeinde Kirchlindach

ÄNDERUNG BAUREGLEMENT

Anhang I: ZPP Nr. 7 „Umnutzung Schulliegenschaft Herrenschwanden“

Öffentliche Auflage

2. Juni 2021

Boenzli, Kilchofer & Partner, Bern

Zone mit Planungspflicht

Anhang I

Planungszweck	Art und Mass der Nutzung	Grundsätze	ES
---------------	--------------------------	------------	----

ZPP 7 „Altes Schulhaus Herrenschwanden“			
<ul style="list-style-type: none"> - Förderung einer Überbauung mit hohen architektonischen Qualitäten - Sicherstellung einer guten Einordnung der Neubauten in das Orts- und Landschaftsbild - Förderung einer qualitätsvollen Umgebungs- und Aussenraumgestaltung 	<ul style="list-style-type: none"> - Wohnen, stilles Gewerbe und Kitas - GfO max. 3'600 m² - Unterniveaubauten und Untergeschosse werden an die GfO angerechnet, sofern sie im Mittel aller Fassaden mehr als 1.20 m über das masgebende Terrain bzw. über die Fassadenlinie hinausragen. 	<ul style="list-style-type: none"> - Mit einem qualifizierten Verfahren nach anerkannten Verfahrensregeln (Projektwettbewerb SIA 142 oder Studienauftrag SIA 143) ist im Rahmen des Erlassverfahrens der Überbauungsordnung eine hohe Qualität der Überbauung (Architektur, Aussenräume, Erschliessung und Ökologie) sicherzustellen. - Die Überbauung ist nach einem einheitlichen Gestaltungskonzept zu realisieren. - Geschoszahl 3 mit Attika oder Dachausbau oder maximal 4 Vollgeschosse ohne Attika oder Dachausbau. Die Geschosshöhe der Vollgeschosse beträgt dabei maximal 3.50 m - Die Frei- und Aussenräume sollen attraktiv und naturnah gestaltet werden. - Die Erschliessung für den motorisierten Verkehr in eine unterirdische Einstellhalle erfolgt über den Höhweg. - Vom Höhenweg zur Schulanlage ist eine Fusswegverbindung zu realisieren. 	<p>II</p>

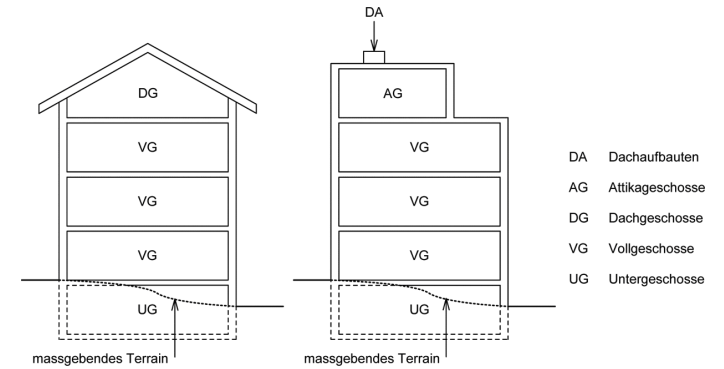
Definitionen und Messweisen

Anhang IV

Vollgeschosse VG

A134

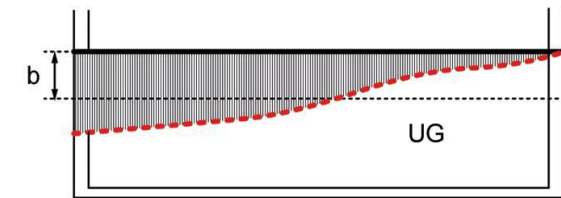
- 1 Als Vollgeschosse gelten alle Geschosse von Gebäuden, mit Ausnahme der Unter- und Dach- und Attikageschosse.
- 2 Bei zusammengebauten Gebäuden oder bei Gebäuden, die in der Höhe um 1 m oder in der Situation um 2 m gestaffelt sind, wird die Vollgeschossezahl für jeden Gebäudeteil separat bestimmt.



Untergeschosse

A135

Untergeschosse sind Geschosse, bei denen die Oberkante des fertigen Bodens des darüberliegenden Vollgeschosses, gemessen in der Fassadenflucht, im Mittel höchstens 1.20 m über die Fassadenlinie hinausragt. Abgrabungen für Hauseingänge und Garageneinfahrten auf einer Fassadenseite, deren Breite insgesamt nicht mehr als 6 m betragen, werden nicht angerechnet.



GENEHMIGUNGSVERMERKE ÄNDERUNG BAUREGLEMENT

Öffentliche Mitwirkung
Kantonale Vorprüfung

Vom 16. Oktober bis 15. November 2019
vom 16. Juni 2020

Publikation im amtlichen Anzeiger

vom

Öffentliche Auflage

vom 2. Juni 2021 bis 2. Juli 2021

Erledigte Einsprachen
Unerledigte Einsprachen
Rechtsverwahrungen

Beschlossen durch den Gemeinderat

am

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung

am

Namens der Einwohnergemeinde Kirchlindach
Der Präsident:

.....

Der Sekretär:

.....

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:
Der Gemeindeschreiber

Kirchlindach,
.....

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung

am